

Reglement über die Abfallbewirtschaftung und Abfallentsorgung (Ab- fallreglement)

vom 30. Mai 2006



Der Gemeinderat Mels erlässt gestützt auf

- Art. 30 ff. des Umweltschutzgesetzes, abgek. USG¹
- die eidgenössische Technische Verordnung über Abfälle, abgek. TVA²
- Art. 21 ff. des Einführungsgesetzes zum eidgenössischen Gewässerschutzgesetz, abgek. EGzGSchG³
- Art. 76^{bis} des kantonalen Baugesetzes, abgek. BauG⁴
- Art. 26a der eidgenössischen Luftreinhalte-Verordnung, abgek. LRV⁵
- Art. 5 und 136 lit. g des Gemeindegesetzes, abgek. GG⁶
- Art. 26 der Gemeindeordnung, abgek. GO

folgendes Reglement:

	I. Allgemeine Bestimmungen
Geltungsbereich	<p><u>Art. 1</u></p> <p>¹ Das Reglement regelt die kommunale Abfallbewirtschaftung und Abfallentsorgung in der Politischen Gemeinde Mels.</p> <p>² Es hat auf dem gesamten Gemeindegebiet Gültigkeit.</p>
Abfallarten, Definitionen	<p><u>Art. 2</u></p> <p>¹ Siedlungsabfälle sind die aus Haushalten stammenden Abfälle sowie Abfälle aus Industrie- und Gewerbebetrieben, die in ihrer stofflichen Zusammensetzung mit den Haushaltsabfällen vergleichbar sind. Als Siedlungsabfälle gelten insbesondere Hauskehricht, Haushalt-Sperrgut und Separatabfälle.</p> <p>a) Hauskehricht sind brennbare Siedlungsabfälle, deren Einzelbestandteile nicht verwertet werden können.</p> <p>b) Haushalt-Sperrgut ist Hauskehricht, der wegen seiner Abmessungen oder wegen seines Gewichtes nicht in die zulässigen Gebinde passt.</p> <p>c) Separatabfälle sind Abfälle, die ganz oder teilweise der Wiederverwertung, der Verwertung oder einer besonderen Behandlung zugeführt werden.</p> <p>² Industrieabfälle oder Betriebsabfälle sind die aus Unternehmungen (Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungsbetriebe, Land- und Forstwirtschaft) stammenden Abfälle, welche hinsichtlich stofflicher Zusammensetzung weder Siedlungs- noch Sonderabfälle sind.</p> <p>³ Sonderabfälle sind jene Abfälle aus Unternehmungen und Haushalten, die im Abfallverzeichnis der Verordnung des UVEK über Listen zum Verkehr mit</p>

¹ SR 814.01

² SR 814.600

³ sGS 752.1

⁴ sGS 731.1

⁵ SR 814.318.142.1

⁶ sGS 151.2

	<p>Inhaber gemäss den eidgenössischen und kantonalen Vorschriften zu entsorgen.</p> <p>⁷ Alle sich aus diesem Reglement ergebenden Rechte und Pflichten der Abfallinhaberinnen und Abfallinhaber sind öffentlich-rechtlicher Natur.</p>
Ablagerungsverbot	<p><u>Art. 6</u></p> <p>Das Wegwerfen, Ablagern oder Zurücklassen von Abfällen im Freien (z.B. in Flur, Wald, Gewässer, öffentlichen Anlagen, auf Strassen usw.) ist verboten.</p>
	<p>II. Organisation der öffentlichen Entsorgung</p>
Siedlungsabfälle	<p><u>Art. 7</u></p> <p>¹ Die Vollzugsvorschriften regeln insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Abfuhr des Hauskehrichts; b) Abfahren und Sammlungen für Haushalt-Sperrgut und Separat- abfälle. <p>² Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe, die ihre Siedlungsabfälle in Eigenverantwortung entsorgen oder durch Dritte entsorgen lassen, benötigen eine Bewilligung der zuständigen Stelle. Die Entsorgungswege der Abfälle sind im Gesuch aufzuzeigen.</p>
Ausgeschlossene Abfallarten	<p><u>Art. 8</u></p> <p>Folgende Abfallarten werden von der ordentlichen Hauskehricht- und Sperrgutabfuhr ausgeschlossen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Elektronikgeräte (Fernseher, Radios, Computer, Computerspiele); b) Elektrogeräte (Mixer, Rasierapparate, Staubsauger); c) Kühlgeräte (Kühlschränke und Tiefkühltruhen); d) Kochherde, Waschmaschinen, Backöfen usw.; e) Sonderabfälle, wie Batterien, Leuchtstoffröhren, Chemikalien oder Öle; f) ausgediente Strassenfahrzeuge und deren Bestandteile; g) Bauabfälle, Erde, Steine oder Schlamm; h) Tierkadaver, Metzgerei- und Schlachtabfälle; i) selbstentzündbare, explosive und radioaktive Stoffe; j) spezifische, insbesondere infektiöse Abfälle aus Heimen, medizinischen Laboratorien und Arztpraxen.
Berechtigung	<p><u>Art. 9</u></p> <p>¹ Abfahren und Sammelstellen stehen ausschliesslich der Gemeindebevölkerung und den in der Gemeinde ansässigen und zur Benützung berechtigten Betrieben zur Verfügung.</p> <p>² Abfälle, die nicht im Gemeindegebiet anfallen, dürfen nur mit Bewilligung der zuständigen Stelle über diese Entsorgungseinrichtungen entsorgt werden.</p>
Bereitstellung	<p><u>Art. 10</u></p> <p>¹ Der Hauskehricht und alle anderen Abfälle, die im Holsystem eingesammelt werden, sind am Tag der Abfuhr gut sichtbar und erreichbar bereitzustellen.</p> <p>² Das Abfuhrgut ist so bereitzustellen, dass Emissionen, Verkehrsbe-</p>

	<p>hinderungen und Verletzungsgefahren vermieden werden. In den Wintermonaten ist insbesondere auf die Schneeräumung Rücksicht zu nehmen.</p> <p>³ Kehricht von Liegenschaften, welche nicht an einer für die Zufahrt geeigneten Strasse liegen, ist zur nächsten Sammelroute zu bringen. Die direkte Bedienung kann insbesondere bei nicht durchgehenden Strassen ohne genügend Wendeplatz oder bei zu schmalen Strassen abgelehnt werden.</p> <p>⁴ Ist der Zugang behindert, sind Gebinde defekt oder sind Abfälle nicht weisungsgemäss bereitgestellt, kann die Übernahme der Abfälle verweigert werden.</p> <p>⁵ Für grössere Überbauungen und Mehrfamilienhäuser kann die Bereitstellung in Containern für obligatorisch erklärt werden. Bei der Standortwahl ist auf die Übersichtlichkeit bei Ausfahrten und auf das Ortsbild Rücksicht zu nehmen.</p> <p>⁶ Öffentliche Abfallbehältnisse gemäss Art. 4 Abs. 5 dieses Reglementes dienen der Aufnahme von Kleinabfällen. Sie dürfen nicht mit Haushaltabfällen oder sperrigen Gegenständen gefüllt werden.</p>
Kehrichtgebinde	<p><u>Art. 11</u></p> <p>¹ Siedlungsabfälle für die ordentliche Kehrichtabfuhr sind in Kehrichtsäcken oder Containern bereitzustellen, die zugelassen sind. Die Funktionsfähigkeit der Container muss jederzeit gewährleistet sein.</p> <p>² Der Kehricht der Haushalte und des Kleingewerbes ist in folgenden Gebinden bereitzustellen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - zugelassene Kehrichtsäcke - Container mit max. 800 Liter Inhalt, die zugelassene Kehrichtsäcke enthalten - Sperrgutbündel mit Gebührenmarke - andere geeignete Abfallsammelbehälter die Sperrgut enthalten und mit einer Gebührenmarke versehen sind. <p>³ Industrie- und Betriebsabfälle einschliesslich Hauskehricht aus Unternehmen sind in gebührenpflichtigen Containern, welche 800 Liter Inhalt fassen, bereitzustellen.</p> <p>⁴ Alle Container werden mit dem Datenträger (Chip) der Gemeinde ausgerüstet, dass deren Identifikation ohne besonderen Aufwand möglich ist .</p> <p>⁵ Die Anschaffung und Ausrüstung der Kehrichtgebinde ist Sache der Kehrichtverursacher und -verursacherinnen.</p> <p>⁶ Die Einzelheiten werden in den Vollzugsvorschriften geregelt.</p>
Haushalt-Sperrgut	<p><u>Art. 12</u></p> <p>¹ Haushalt-Sperrgut ist einzeln, gebündelt oder in geeigneten Abfallsammelbehältern bereitzustellen und mit Sperrgutmarken zu versehen.</p> <p>² Grösseres und/oder schwereres Sperrgut ist auf eigene Kosten direkt zu entsorgen.</p> <p>³ Die Einzelheiten werden in den Vollzugsvorschriften geregelt.</p>
Grünabfuhr	<p><u>Art. 13</u></p> <p>¹ Kompostierbare Abfälle sind in Grüngut-Containern oder gebündelt bereitzustellen.</p> <p>² Die Einzelheiten werden in den Vollzugsvorschriften geregelt.</p>

Separatabfälle	<p><u>Art. 14</u></p> <p>¹ Separatabfälle der Haushalte und des Kleingewerbes, wie Altpapier, Karton, Glas und Altmittel, werden getrennt entsorgt.</p> <p>² Die Einzelheiten werden in den Vollzugsvorschriften geregelt, insbesondere das Hol- und Bringprinzip.</p> <p>³ Separatabfälle aus Unternehmungen (Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungsbetriebe, Land- und Forstwirtschaft) sind auf eigene Kosten direkt zu entsorgen.</p>
	III. Finanzierung
	1. Allgemeines
Spezialfinanzierung	<p><u>Art. 15</u></p> <p>Für die Abfallbewirtschaftung und Abfallentsorgung wird eine Spezialfinanzierung ⁸geführt.</p>
	2. Gebühren und Kosten
Kostendeckung	<p><u>Art. 16</u></p> <p>¹ Zur Finanzierung der Abfallbewirtschaftung und Abfallentsorgung erhebt die zuständige Stelle Gebühren.</p> <p>² Die Gebühren sind so zu bemessen, dass sie gesamthaft die Kosten der Entsorgung der Siedlungsabfälle und die weiteren Aufwendungen der kommunalen Abfallbewirtschaftung decken, einschliesslich Verzinsung und Abschreibung des Verwaltungsvermögens. Die Gebühren enthalten die Mehrwertsteuer.</p> <p>³ Für besondere Aufwände bei der Entsorgung von Separatabfällen wie Grün- gut, Glas, Metalle sowie von Spezial- und Sonderabfällen werden die tatsächlichen Kosten dem Verursacher belastet.</p>
Gebührenarten	<p><u>Art. 17</u></p> <p>¹ Folgende Gebühren werden erhoben:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. eine Grundgebühr, welche pro Wohneinheit und/oder Betrieb bemessen wird; b. volumenabhängige Gebühren für Kehr- richt der Haushalte und des Klein- gewerbes durch besonders bezeich- nete Kehr- richtsäcke oder Sperrgut- marken; c. gewichtsabhängige Gebühren für Industrie- und Betriebsabfälle ein- schliesslich Hauskehr- richt aus Unternehmungen in Containern, wobei für jeden Container zusätzlich eine Andock- gebühr geschuldet ist. <p>² Die volumen- und die gewichtsabhängigen Gebühren decken die jeweiligen Kosten für die Entsorgung der Abfälle. Die Grundgebühren decken die weite- ren Aufwendungen, wie namentlich die Kosten für Separatsammlungen⁹ (z.B. Grünabfuhr), Information, Beratung und Administration.</p>

⁸ Art. 21 der Haushaltverordnung, sGS 151.53

⁹ Vgl. Art. 2 Abs.1 Buchstabe c dieses Reglementes

Gebührenpflicht	<p>Art. 18</p> <p>Gebührenpflichtig sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. für die Grundgebühr die am 1. Januar rechtmässigen Eigentümerinnen und Eigentümer der Liegenschaft. b. für die gewichtsabhängige Gebühr und die Andockgebühr die zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung rechtmässigen Eigentümerinnen oder Eigentümer des Containers. Wenn ein Container von mehr als einem Nutzer beansprucht wird, ist die Weiterbelastung der gewichtsabhängigen Gebühr und der Andockgebühr privatrechtlich zu regeln. c. für die volumenabhängige Gebühr alle Abfallinhaberinnen und Abfallinhaber, die nicht unter lit. b fallen.
Gebührenerhebung	<p>Art. 19</p> <ol style="list-style-type: none"> 1 Die Grundgebühr wird zum Voraus pro Kalenderjahr erhoben. 2 Die gewichtsabhängigen Gebühren einschliesslich Andockgebühren werden mindestens alle zwei Monate erhoben. 3 Es werden keine Pro-Rata-Rechnungen erstellt.
Gebührenfestlegung	<p>Art. 20</p> <ol style="list-style-type: none"> 1 Der Gemeinderat erlässt den Gebührentarif nach diesem Reglement. 2 Er legt die Gebühren aufgrund des budgetierten Aufwandes periodisch neu fest. Überschüsse oder Defizite der Vorjahre werden berücksichtigt. 3 Er legt die massgebenden Grundlagen und Zahlen für die Gebührenhöhe und -ausgestaltung offen.
Fälligkeit, Mahngebühr, Verzugszins, Verjährung	<p>Art. 21</p> <ol style="list-style-type: none"> 1 Die Gebühren sind 30 Tage nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig. 2 Für Mahnungen kann eine Gebühr erhoben werden. 3 Ab Fälligkeit wird ein Verzugszins erhoben, der dem kantonalen Ansatz im Steuerrecht entspricht.¹⁰ 4 Gebühren verjähren fünf Jahre, nachdem die Veranlagung rechtskräftig geworden ist.

¹⁰ Regierungsbeschluss über die Ausgleichs-, Verzugs- und Rückerstattungszinsen für Steuerbeträge, sGS 811.14

	IV. Schlussbestimmungen
Rechtsschutz	<p>Art. 22</p> <p>¹ Der Rechtsschutz richtet sich nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.¹¹</p> <p>² Gegen Verfügungen der zuständigen Stelle kann beim Gemeinderat Mels Rekurs erhoben werden.¹²</p>
Strafbestimmung	<p>Art. 23</p> <p>¹ Wer gegen dieses Reglement oder gestützt darauf erlassene Vorschriften oder Anordnungen verstösst, wird mit Busse bestraft. Vorbehalten bleiben die Strafbestimmungen des Umweltschutz-¹³ und des Gewässerschutzgesetzes.¹⁴</p> <p>² Das Strafverfahren richtet sich nach dem Strafprozessgesetz.¹⁵</p>
Ersatzvornahme	<p>Art. 24</p> <p>¹ Die zuständige Stelle kann die Beseitigung vorschriftswidriger Zustände unter Androhung der Ersatzvornahme verfügen.</p> <p>² Die zuständige Stelle vollzieht die Ersatzvornahme auf Kosten des/der Fehlbaren, wenn der Verfügung keine Folge geleistet wird.</p>
Aufhebung bisherigen Rechts	<p>Art. 25</p> <p>Das Reglement über die Abfallentsorgung vom 25. September 1992 sowie die Nachträge zum Reglement über die Abfallentsorgung vom 29. Oktober 2002 und 12. Oktober 2004 werden aufgehoben.</p>
Vollzugsbeginn	<p>Art. 26</p> <p>Der Gemeinderat bestimmt unter Vorbehalt der Genehmigung durch das Baudepartement des Kantons St. Gallen den Vollzugsbeginn dieses Reglements.</p>

Vom Gemeinderat Mels erlassen am 30. Mai 2006 und geändert am 27. August 2019.

GEMEINDERAT MELS
 Markus Zimmermann
 Gemeindepräsident

Roland Kohler
 Gemeinderatsschreiber

¹¹ sGS 951.1

¹² geändert durch Nachtrag vom 27.8.2019 (GRB 2019/156)

¹³ SR 814.01

¹⁴ SR 814.20

¹⁵ sGS 962.1

Dem fakultativen Referendum unterstellt: vom **8. Juni 2006** bis **7. Juli 2006**
(Art. 36 lit. a GG, sGS 151.2)

Vom Baudepartement des Kantons St. Gallen genehmigt:

St. Gallen, 18. Juli 2006

Für das **Baudepartement**
Die Leiterin des Amtes für Umweltschutz:

Dr. H. Felber

Vom Gemeinderat auf den 1. Januar 2007 in Kraft gesetzt.¹⁶

¹⁶ Beschluss des Gemeinderates vom 30. Mai 2006